

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Teilnachlaß Hans Thoma I**

Brief von Adolph E... Kreidel von Kunstanstalten / Generaladministration  
(Karlsruhe) an Carl Friedrich Lessing, 13.05.1857-20.04.1868

**Kreidel, Adolph E...**

**Karlsruhe, 13.05.1857-20.04.1868**

[urn:nbn:de:bsz:31-386741](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-386741)

Abfchrift.

## Bestimmungen

über die Wirksamkeit des Comités für den Verkauf von Kunst-  
werken für die Großfürzogliche Kunstgallerie desin.

## §. 1.

Dieses Comité ist aus barockgebildeten und mit Kunstkenntnissen  
 und mit bildenden Künsten gebildeten, welche Seine Königlich Ho-  
 flich der Großfürzog ernannt.

Die Mitglieder können jederzeit ihrer Funktion aufgeben, und  
 durch andere ersetzt werden.

Wichtiges Mitglied ist der Director der Großfürzoglichen Kunstgallerie,  
 welcher auf dem Vorsitz zu setzen ist.

## §. 2.

Dabei jedem für die Großfürzogliche Kunstgallerie zu verkaufenden  
 Kunstwerk, soll, wenn Seine Königlich Hoflich der Großfürzog nicht  
 Höchst unmittelbar zu verfügen gewünscht, das Bescheid des Comités er-  
 folgen werden.

## §. 3.

Die Vor schläge für Verkäufe können nur untereinander von dem Präsi-  
 denten auf seiner Meinung an das Comité gelangen, oder sie können  
 mit diesem selbst verhandelt werden.

## §. 4.

Hat einer der Mitglieder einen Objectionsentwurf zu stellen, so ist,  
 der Präsident, dessen schriftlich in Kenntniß zu setzen. Dieser barockt,  
 jedem der Mitglieder zu versichern und nicht den Antrag mit. denselben  
 in Erwägung.

## §. 5.

Fällt der Antrag eines Mitglieds von Niemand oder Niemandem  
 zu, so legt der Präsident, denselben der folgenden Stelle zur Verfügung

vor, welche ebenfalls mit Notwendigkeit an Seine Königlich Hoflich  
den Großfürzen geliegt.

(S. 6.)

In jedem Falle ist der Antrag mit den Autorisierungen der dafür  
stimmenden Mitglieder zu versehen, und es ist bei wiederholten  
Aufsätzen dem nicht zustimmenden, wie bei zustimmenden Mitgliedern,  
dies zur Pflicht gemacht, die Gründe für oder dagegen, und zwar,  
wenn sie nicht schon vollständig im Antrag enthalten sind, schriftlich  
zu motivieren.

(S. 7.)

Können sich die Mitglieder über den Inhalt des Gegenstandes  
nicht vereinbaren, so hat ein jedes derselben ihn für angemessen  
anzunehmen oder abzugeben.

(S. 8.)

Bei jedem Vorlage muß als leitender Grundsatz vorangestellt  
werden, daß ein Antrag nur auf Punkt A auf dem Hauptplan oder  
dem Zusatzplan, oder auf anderen inßeren Gründen, sondern einzig und  
allein nur auf dem inneren Zweck des Gegenstandes und dem Grad,  
in welchem derselbe für eine gewisse Anzahl von Mitgliedern  
erfüllt ist, und ist zur Zinnde gereicht, gestellt und genehmigt war,  
den soll.

Bruckhausen den 13. Mai 1857.

Auf schriftl. Befehl

(gez.) P. v. d. G.





# General-Administration der Großherzoglichen Kunst-Anstalten.

Carlsruhe, den 20<sup>ten</sup> April 1868.

N<sup>ro</sup> 126. Der Herr Großherzogliche Director der Kunst,  
falls vom H<sup>rn</sup> Minister d. S. die Aufgabe einer  
Kallung der Legations-Commission für die  
Auffassung von Kunstwerken für Großherzogliche  
Kunstfälle beauftragt.

Exemplar.

Ich beehre mich, Ihnen zu bekräftigen, dass die  
Königliche Preussische Kunst-Commission für die  
Auffassung von Kunstwerken beauftragt zu haben,  
dass die von der Commission über ihre Aufgabe  
und Kallung in der Sitzung vom 9<sup>ten</sup> Januar d. J.  
ausgesprochenen Beschlüsse, worauf  
1) die Commission ihrer Aufgabe bezüglich in der  
Legation der Kunstwerke Qualität und  
die Preise derjenigen Werke zu finden glaubt,  
über deren Auffassung sich die Großherzogliche

An  
den Director der  
Kunst-Anstalten.

Künigsalle für gefragt wird und zu diesem  
Zwecke sind dann fünfzig Versammlungsorte  
zu bezeichnen für verpflichtet soll, wenn der  
Director der Großherzoglichen Künigsalle, für  
den Kunst für ein allgemeines Ansehen und vor-  
wiegend hauptwiegend alle diejenigen Aufträge für die  
Abgabe eines Jahresplans bezieht,  
2) Weiter das einseitige Ansehen einander  
Mitglieder der Commission nach dem Befehl eines  
Künigsalle, das ein Bild zum Kunstunterricht,  
für die Commission einen unmittelbaren Anlaß  
zu einem Jahresbericht abgeben kann, dessen  
Ort unter dem Aufsehen gutgeheißen werden,  
dass seine die Leitung der Bildervermittlung im  
Allgemeinen der Verantwortungspflicht der Dire-  
tion der Künigsalle anheim fällt, da die Com-  
mission selbst nur einen unmittelbaren Anlaß  
dazu sein zu können soll, wenn ein Jahresplan  
verlangt wird.

Der Ch. ad int.



